

**L. Ministerium für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**

**Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung finanzschwacher Kommunen
bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten
der Förderperioden 2014—2020 und 2021—2027
(Kofinanzierungsrichtlinien — Kofi-RL)**

RdErl. d. MB v. 20. 9. 2023 — 101-06025/24.1 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 18. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 1088)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 8. 2023 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ und das Wort „Kofinanzierungsrichtlinien“ durch das Wort „Kofinanzierungsrichtlinie“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem Wort „Förderrichtlinien“ werden die Worte „des Landes Niedersachsen (im Folgenden: Förderrichtlinien)“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Förderrichtlinien i. S. dieser Richtlinie sind in Bezug auf die Programme zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg) und der Europäischen Stadtinitiative (EUI) auch deren jeweilige Förderbestimmungen.“
 - c) In Nummer 1.3 werden die Worte „Förderrichtlinien zu“ gestrichen.
 - d) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Förderrichtlinien zu den“ werden gestrichen.
 - bb) Im ersten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Stadtinitiative“ der Klammerzusatz „(EUI)“ eingefügt.
 - cc) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aqualturfonds (EMFAF).“
3. In Nummer 4.1.2 werden die Worte „diesen Richtlinien“ durch die Worte „dieser Richtlinie“ ersetzt.
4. In Nummer 5.3 werden die Worte „diesen Richtlinien“ durch die Worte „dieser Richtlinie“ ersetzt.

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.1 werden die Worte „diesen Richtlinien“ durch die Worte „dieser Richtlinie“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7.3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7.4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.
 - d) Es wird die folgende neue Nummer 7.5 eingefügt:
„7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.“
 - e) Die bisherigen Nummern 7.5 bis 7.8 werden Nummern 7.6 bis 7.9.
6. Die Spalten „Kriterium“ und „Maximale Punktzahl“ der Nummer I der Anlage erhalten folgende Fassung:

„Kriterium“	Maximale Punktzahl
≤ — 5% bis > — 7,5%	0
≤ — 7,5% bis > — 10%	5
≤ — 10% bis > — 15%	10
≤ — 15% bis > — 20%	15
≤ — 20% bis > — 25%	20
≤ — 25% bis > — 30%	25
≤ — 30%	30“.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

Nachrichtlich:

An
die Kommunen
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten
und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 688

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Namensänderung der „Stiftung Immuntherapie“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 22. 8. 2023
— 11741-I 07 —**

Mit Schreiben vom 22. 8. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung Immuntherapie“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 85 a Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Deutsche Stiftung Immuntherapie“.

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 688

Namensänderung der Stiftung „Wir helfen! Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 9. 2023
— 11741-W32 —**

Mit Schreiben vom 12. 9. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Wir helfen! Stiftung“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 85 a Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Bürgerstiftung Langenhagen“.

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 688